

(amtlicher) Leitsatz

Ist bei der Reisekrankenversicherung Deckung zugesagt „für vorübergehende Reisen bis zu sechs Wochen Dauer“, besteht kein Versicherungsschutz für Reisen, die von vornherein auf eine längere Dauer als sechs Wochen angelegt sind.

Sachverhalt (verkürzt)

Die bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Frau flog am 17. Juli 2002 zu ihrer Tochter in die USA und wollte am 30. Oktober 2002 wieder nach Deutschland zurückfliegen. Sie erkrankte jedoch schwer und musste sich zahlreichen Behandlungen unterziehen. Trotzdem verstarb sie am 19. September 2002 noch in den USA.

Die gesetzlichen Erben verlangten von der Krankenversicherung die Erstattung von Heilkosten, die in den ersten sechs Wochen der Reisen angefallen waren. Ihrer Meinung nach sei die unstreitig vorhandene Tarifregelung, wonach Leistungen des Versicherers für Heilbehandlungen während vorübergehender Reisen bis zu sechs Wochen gewährt werde, dahin zu verstehen, dass auch bei längeren Reisen zumindest die ersten sechs Wochen abgesichert seien.

Die beklagte Krankenversicherung hingegen stellte sich auf den Standpunkt, dass überhaupt kein Versicherungsschutz bestehe, wenn wie hier die Reise von vornherein auf eine Dauer von mehr als sechs Wochen angelegt sei.

Anmerkungen

I. Das zunächst angerufene Landgericht hatte der Klage noch stattgegeben und sich dabei auf den Standpunkt gestellt, dass die tarifliche Regelung unklar sei und sie unter Anwendung des § 305c Abs. 2 BGB dahingehend ausgelegt, dass für einen Zeitraum von sechs Wochen auch dann Krankenversicherungsschutz bestehe, wenn die Reise für einen längeren Zeitraum geplant gewesen sei.

II. In der Berufung hat dann das OLG Koblenz wie aus dem Leitsatz ersichtlich entschieden und festgestellt, dass der Wortlaut der Bestimmung klar und eindeutig gewesen sei und von einem objektiven und verständigen Versicherungsnehmer nicht missverstanden werden konnte.

III. Die Revision beim Bundesgerichtshof wird unter Aktenzeichen IV ZR 136/06 geführt.

Hinweis

Es handelt sich vorliegend um die (stark verkürzte) Darstellung einer Gerichtsentscheidung, die zu einem bestimmten Fall ergangen ist. Rechtliche Fragestellungen können bereits bei geringer Abweichung ganz andere Probleme aufwerfen und zu völlig anderen Ergebnissen kommen. Sie sollten sich daher hüten, die Entscheidung etwa auf Ihr eigenes (rechtliches) Problem einfach zu übertragen. Wenn Sie Fragen haben, erreichen Sie mich unter Telefon 030/39749182 bzw. 0661/25064452.